



EINGEGANGEN
21. Dez. 2023

www.bmaw.gv.at/akkreditierung

BMAW-W - VI/5 (Akkreditierung Austria)
akkreditierung@bmaw.gv.at

Ing. Mag. Hermann Schaufler
Sachbearbeiter

+43 1 71100-808217
Stubenring 1, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an das Abteilungspostfach zu richten.

RTA Rail Tec Arsenal Fahrzeugversuchsan-
lage GmbH
Paukerwerkstraße 3
1210 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.860.294

Akkreditierung;
RTA Rail Tec Arsenal Fahrzeugversuchsanlage GmbH,
Identifikationsnummer 0041

BESCHEID

Spruch

Gemäß Akkreditierungsgesetz 2012 - AkkG 2012, BGBl. I Nr. 28/2012, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 40/2014, wird der Bescheid des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit, GZ 92714/62-I/12/04, zuletzt geändert mit GZ 2022-0.434.635, wie folgt geändert:

Die Akkreditierung Austria (gemäß § 3 Abs. 1 AkkG 2012 Akkreditierungsstelle des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft) akkreditiert als nationale Akkreditierungsstelle gemäß Artikel 5 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung in Verbindung mit § 8 des Akkreditierungsgesetzes 2012 - AkkG 2012, BGBl. I Nr. 28/2012, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 40/2014, die folgende Rechtsperson

RTA Rail Tec Arsenal Fahrzeugversuchsanlage GmbH
Paukerwerkstraße 3
1210 Wien

für die Konformitätsbewertungstätigkeit an dem angegebenen Standort mit dem zugehörigen Akkreditierungsumfang:

Prüflaboratorium gemäß EN ISO/IEC 17025:2017

RTA Rail Tec Arsenal Fahrzeugversuchsanlage GmbH, Paukerwerkstraße 3, 1210 Wien

Umfang der Akkreditierung gemäß "Beilage zum Bescheid GZ.: 2023-0.860.294"

Die Identifikationsnummer ist weiterhin **0041**.

Erstakkreditierungsdatum: 26.01.2004

Geltungsbereich der Akkreditierung

Der Umfang der Akkreditierung ist in der Beilage, die einen Bestandteil des Änderungsbescheids bildet, festgelegt.

Diese Beilage ersetzt die Beilage des Bescheids GZ 2022-0.434.635.

Auflagen und Bedingungen

1. Akkreditierte Konformitätsbewertungsstellen haben gemäß § 7 AkkG 2012 die der Akkreditierung zu Grunde liegende harmonisierte Anforderungsnorm sowie die von der EA - European co-operation for Accreditation, der ILAC - International Laboratory Accreditation Cooperation und der Akkreditierung Austria zutreffenden Anleitungsdokumente/Leitfäden bzw. verpflichtend erklärten zusätzlichen normativen Dokumente zu beachten und einzuhalten.
Eine Nichteinhaltung kann zu einem Entzug, einer Aussetzung oder Einschränkung der Akkreditierung führen.
2. Hinsichtlich der Pflichten von akkreditierten Konformitätsbewertungsstellen finden die Bestimmungen des § 12 AkkG 2012 Anwendung.
3. Bezüglich der Verwendung des Akkreditierungszeichens sind die Bestimmungen des § 4 AkkG 2012 in Verbindung mit der Akkreditierungszeichenverordnung, BGBl. II Nr. 116/2013, unter Einhaltung des entsprechenden Leitfadens der Akkreditierung Austria anzuwenden.

Abgabenvorschriften

Die Verwaltungsabgaben werden der akkreditierten Stelle RTA Rail Tec Arsenal Fahrzeugversuchsanlage GmbH in der Beilage "Abgabenvorschriften" vorgeschrieben.

Für die Tätigkeit nichtamtlicher Sachverständiger sind Barauslagen angefallen, die gemäß § 10 Abs. 6 Akkreditierungsgesetz 2012 – AkkG 2012, BGBl. I Nr. 28/2012, zuletzt geändert

durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 40/2014, von der akkreditierten Stelle zu tragen sind. Der Barauslagenersatz wurde der akkreditierten Stelle gemäß § 57 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991 igF, mit gesondertem Mandatsbescheid vorgeschrieben.

Begründung

Mit Schreiben vom 28.09.2022 hat die akkreditierte Stelle die Wiederholungsbegutachtung der Akkreditierung als Prüflaboratorium und die die Erweiterung bzw. Abänderung der Akkreditierung beantragt.

Die Akkreditierung Austria als nationale Akkreditierungsstelle hat das Ermittlungsverfahren eingeleitet und Sachverständige für die Durchführung der Begutachtung bestellt. Die Sachverständigen haben überprüft, ob die entsprechende Kompetenz im Geltungsbereich der Akkreditierung vorhanden ist.

Aufgrund der abschließenden Beurteilung der Sachverständigen gemäß § 9 Abs. 3, 4 AkkG 2012, eingelangt am 10.07.2023, wurden die Erfüllung der Anforderungen für die Akkreditierung und die entsprechende Kompetenz im Geltungsbereich der Akkreditierung als gegeben erachtet, sodass die Begutachtung insgesamt positiv abgeschlossen werden konnte.

Der Akkreditierungsbeirat hat am 31.10.2023 die Weiterführung der Akkreditierung als Prüflaboratorium beschlossen.

Das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens wurde der antragstellenden Konformitätsbewertungsstelle mittels Parteiengehör vom 27.11.2023 gemäß § 45 Abs. 3 AVG 1991 schriftlich mitgeteilt, wozu mit Schreiben vom 29.11.2023 Einverständnis erklärt wurde.

Die Abgabenvorschreibungen gründen sich auf die in der Beilage "Abgabenvorschreibungen" zitierten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist eine Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht zulässig. Die Beschwerde ist schriftlich innerhalb von vier Wochen ab Zustellung beim Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft, Akkreditierung Austria einzubringen. Sie hat den angefochtenen Bescheid sowie die belangte Behörde zu bezeichnen.

Darüber hinaus hat die Beschwerde den Umfang der Anfechtung sowie die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, darzulegen. Sie hat das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Beschwerden an das Bundesverwaltungsgericht sind gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend die Gebühr für Eingaben beim Bundesverwaltungsgericht sowie bei den Landesverwaltungsgerichten, BGBl. II Nr. 387/2014, gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt € 30,00 und ist unter Angabe des Verwendungszwecks an das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel, Bankverbindung BAWAG P.S.K., IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist bei Einbringung der Beschwerde durch einen Zahlungsbeleg oder den Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen und der Eingabe anzuschließen. Wird die Beschwerde nicht oder nicht ausreichend vergewährt, erfolgt eine Vorschreibung durch das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel.

Hinweise

1. Informationen zum Akkreditierungsumfang und zu Akkreditierung Austria sind unter <https://www.bmaw.gv.at/akkreditierung> verfügbar.
2. Eine zweisprachige Bestätigung der Akkreditierung Deutsch/Englisch ist diesem Bescheid beigelegt.

Wien, am 18. Dezember 2023

Für den Bundesminister:

Dipl.Ing.Dr.techn. Norman Brunner

Abgabenvorschreibungen

Akkreditierungsumfang

Bestätigung der Akkreditierung

Elektronisch gefertigt



Unterzeichner	Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft
Datum/Zeit	2023-12-18T16:25:08+01:00
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
Serien-Nr.	1056650987
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at

Prüflaboratorium

Rechtsperson: **RTA Rail Tec Arsenal Fahrzeugversuchsanlage GmbH**
Paukerwerkstraße 3, 1210 Wien
Ident Nr. **0041**

Datum der Erstakkreditierung **26.01.2004**

Level 3 Akkreditierungsnorm **EN ISO/IEC 17025:2017**

Gemäß § 7 AkkG 2012 sind die der Akkreditierung zu Grunde liegende harmonisierte Level 3 Akkreditierungsnorm sowie die von der EA - European co-operation for Accreditation, der ILAC - International Laboratory Accreditation Cooperation und der Akkreditierung Austria zutreffenden Anleitungsdokumente/Leitfäden bzw. verpflichtend erklärten zusätzlichen normativen Dokumente in der geltenden Fassung zu beachten und einzuhalten. Die Akkreditierung erfolgt zusätzlich nach folgenden Bestimmungen, welche ebenso verbindlich in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten sind.

zusätzliche Level 4
Normanforderungen
gemäß EA-1/06

sonstige Anforderungen
EA-3/01
ILAC-P10
ILAC-P9

IdentNr 0041 Prüflaboratorium
 Standort RTA Rail Tec Arsenal Fahrzeugversuchsanlage GmbH
 Paukerwerkstraße 3, 1210 Wien

¹⁾	²⁾ Dokumentnummer (Ausgabe)	Titel der Norm/ SOP	Durchgeführte Prüfungen/ Arten von Prüfungen/ Techniken/ Methoden ³⁾	Materialien/ Produkte	Komponenten/ Parameter/ Merkmale	Bemerkungen
N	BGBI. III Nr. 135/1997 (1997-08)	Änderungen zum Übereinkommen über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP).	Prüfung der Umgebungsbedingungen	Leicht verderbliche Lebensmittel	Umgebungsbedingungen Temperatur	
N	BGBI. Nr. 144/1978 (1978-03)	Übereinkommen über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP) samt Anlagen	Prüfungen gemäß Anlage 1	Leicht verderbliche Lebensmittel	Umgebungsbedingungen Temperatur	
N	BGBI. Nr. 623/1995 (1995-09)	Änderungen der Anlagen des Übereinkommens über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP)	Prüfung der Umgebungsbedingungen (Temperatur)	Leicht verderbliche Lebensmittel	Umgebungsbedingungen Temperatur	
N	BGBI. Nr. 82/1991 (1991-02)	Durchführung des Übereinkommens vom 1. September 1970 über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP), samt Anlagen (ATP-Durchführungsgesetz)	Prüfungen gemäß Anlage 1	Leicht verderbliche Lebensmittel	Umgebungsbedingungen Temperatur	
N	CEN/TR 16251 (2016-02)	Bahnanwendungen - Umweltbedingungen - Konstruktionsempfehlungen für Schienenfahrzeuge	Prüfung der Umgebungsbedingungen	Bahnanwendungen; Fahrzeuge	Umgebungsbedingungen	
N	EN 50591 (2019-08)	Bahnanwendungen - Fahrzeuge - Spezifikation und Überprüfung des Energieverbrauchs	Energieverbrauchsmessung, eingeschränkt auf die Überprüfung des HVAC Energieverbrauchs	Bahnanwendungen; Fahrzeuge	HVAC	


1)	2)	Dokumentnummer (Ausgabe)	Titel der Norm/ SOP	Durchgeführte Prüfungen/ Arten von Prüfungen/ Techniken/ Methoden 3)	Materialien/ Produkte	Komponenten/ Parameter/ Merkmale	Bemerkungen
N		ISO 14269-2 (1997-12)	Traktoren und selbstfahrende Land- und Forstmaschinen - Fahrerplatzgestaltung - Teil 2: Prüfmethode und Leistung von Heizung, Lüftung und Klimaanlage	Prüfung von Heizung, Lüftung und Klimaanlage	Traktoren und selbstfahrende Land- und Forstmaschinen	Leistungsmerkmale für Heizung, Lüftung und Klimaanlage	
N		ISO 19659-2 (2020-07)	Railway applications - Heating, ventilation and air conditioning systems for rolling stock - Part 2: Thermal comfort	Thermische Komfort Messungen	Bahnanwendungen; Fahrzeuge	HVAC System	
N		ISO 19659-3 (2022-10)	Bahnanwendungen - Heizung, Lüftung und Klimatisierung von Schienenfahrzeugen - Teil 3: Energieeffizienz	Energieeffizienzmessungen	Bahnanwendungen; Fahrzeuge	HVAC System, Energieeffizienzmessung	
N		OENORM EN 13129 (2016-11)	Bahnanwendungen - Luftbehandlung in Schienenfahrzeugen des Fernverkehrs - Behaglichkeitsparameter und Typprüfung	Prüfung von Klimaanlagen	Bahnanwendungen; Fahrzeuge	Behaglichkeitsparameter von Klimaanlagen	
N		OENORM EN 13129-1 (2003-01)	Bahnanwendungen - Luftbehandlung in Schienenfahrzeugen des Fernverkehrs - Teil 1: Behaglichkeitsparameter	Prüfung von Klimaanlagen	Bahnanwendungen; Fahrzeuge	Behaglichkeitsparameter von Klimaanlagen	
N		OENORM EN 13129-2 (2004-10)	Bahnanwendungen - Luftbehandlung in Schienenfahrzeugen des Fernverkehrs - Teil 2: Typprüfungen	Prüfung an Klimaanlagen	Bahnanwendungen; Fahrzeuge	Behaglichkeitsparameter von Klimaanlagen	
N		OENORM EN 14750-1 (2006-08)	Bahnanwendungen - Luftbehandlung in Schienenfahrzeugen des innerstädtischen und regionalen Nahverkehrs - Teil 1: Behaglichkeitsparameter	Prüfung der Leistungsfähigkeit der Heizung und Kühleinrichtungen	Bahnanwendungen; Fahrzeuge	Leistungsfähigkeit der klimatischen Einrichtungen, Behaglichkeitsparameter	
N		OENORM EN 14750-2 (2006-08)	Bahnanwendungen - Luftbehandlung in Schienenfahrzeugen des innerstädtischen und regionalen Nahverkehrs - Teil 2: Typprüfungen	Prüfung der Leistungsfähigkeit der Heizung und Kühleinrichtungen	Bahnanwendungen; Fahrzeuge	Leistungsfähigkeit der klimatischen Einrichtungen, Behaglichkeitsparameter	
N		OENORM EN 14813-1 (2011-01)	Bahnanwendungen - Luftbehandlung in Führerräumen - Teil 1: Behaglichkeitsparameter	Prüfung der Behaglichkeitsparameter für Führerräume	Bahnanwendungen	Behaglichkeitsparameter für Führerräume	

1)	2)	Dokumentnummer (Ausgabe)	Titel der Norm/ SOP	Durchgeführte Prüfungen/ Arten von Prüfungen/ Techniken/ Methoden 3)	Materialien/ Produkte	Komponenten/ Parameter/ Merkmale	Bemerkungen
N		OENORM EN 14813-2 (2011-03)	Bahnanwendungen - Luftbehandlung in Führerräumen - Teil 2: Typprüfungen	Prüfung der Behaglichkeitsparameter für Führerräume	Bahnanwendungen	Behaglichkeitsparameter für Führerräume	
S		SOP V1 (2022-04)	Verfahren Schnee- Regel- Vereisungssimulation	Simulationstechnik	Bahnfahrzeuge	Umgebungsbedingungen	
S		SOP V2 (2022-04)	Verfahren Tracergas	Frischluftrahmengenmessung, Besetzungsabhängige Frischluftregelung, Simulation der CO2 Abgabe von Passagieren	Bahnfahrzeuge	Betriebsbedingungen	
N		UIC 553 (2003-07)	Lüftung, Heizung und Klimatisierung der Reisezugwagen	Prüfung der Lüftung, Heizung und Klimatisierung	Lüftung, Heizung und Klimatisierung; Reisezugwagen	Leistungswerte der Lüftung, Heizung und Klimatisierung	
N		UIC 553-1 (2005-10)	Lüftung, Heizung und Klimatisierung der Reisezugwagen - Typenprüfung	Prüfungen der Lüftung, Heizung und Klimatisierung	Lüftung, Heizung und Klimatisierung; Reisezugwagen	Leistungswerte der Lüftung, Heizung und Klimatisierung	
N		prEN 14750 (2022-11)	Bahnanwendungen - Luftbehandlung in Schienenfahrzeugen des städtischen, Vorort- und Regionalverkehrs - Behaglichkeitsparameter und Typprüfungen	Thermische Komfort Messungen	Bahnanwendungen; Fahrzeuge	HVAC System	

1) Arten von Prüfungen: Norm(N) oder SOP (S); Allfällige Amendments von Normen gelten als mitakkreditiert, sofern darin keine neuen Konformitätsbewertungsverfahren definiert sind. Österreichische Gesetze und Verordnungen sowie EU-Verordnungen sind in der jeweils geltenden Fassung akkreditiert, wenn nicht anders angegeben.

2) Konformitätsbewertungsverfahren kann -wenn markiert - auch vor Ort durchgeführt werden.

3) Techniken / Methoden / Ausrüstung werden zutreffendfalls genannt und nur wenn Einfluss auf das Messergebnis gegeben ist.

	<p>Unterzeichner</p> <p>Datum/Zeit</p> <p>Aussteller-Zertifikat</p> <p>Serien-Nr.</p> <p>Hinweis</p> <p>Prüfinformation</p>	<p>Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft</p> <p>2023-12-18T16:25:11+01:00</p> <p>CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT</p> <p>1056650987</p> <p>Dieses Dokument wurde amtssigniert.</p> <p>Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at</p>
---	---	--